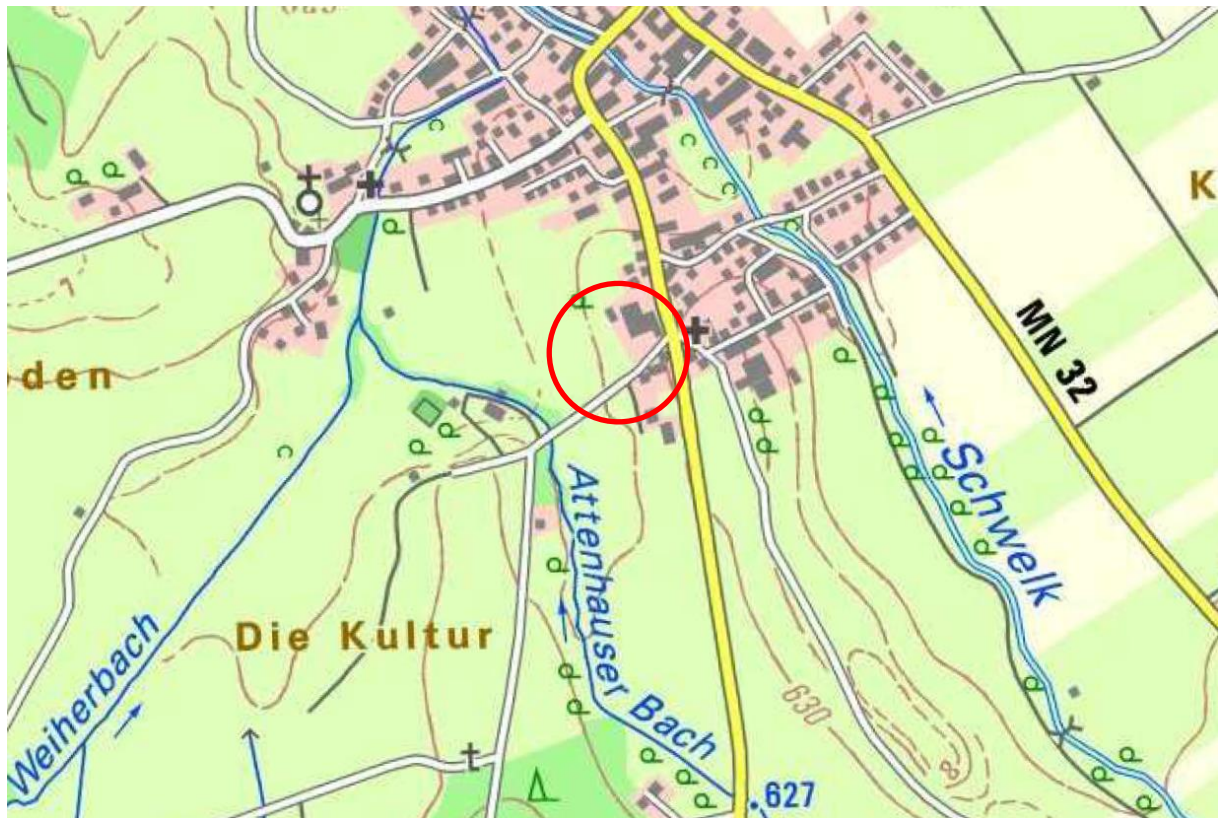


Gemeinde Sontheim

Erweiterung Gewerbegebiet "Attenhausen Süd"

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Stand: 06.07.2022



GEGENSTAND

Erweiterung Gewerbegebiet "Attenhausen Süd"
Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung Stand: 06.07.2022

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Sontheim

Hauptstraße 41
87776 Sontheim

Telefon: 08336 8021-12

Telefax: 08336 9526

E-Mail: dietmar.ernst@sontheim.de

Web: <https://sontheim.de>

Vertreten durch: Herr Ernst



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Simon Lober - B.Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 06.07.2022

Simon Lober

B.Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methode	5
2.1	Lage und Bestand	6
3	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	8
3.1	Fledermäuse	8
3.2	Vögel	8
3.3	Sonstige Arten	8
4	Fazit	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1:</i>	<i>Lageplan Geltungsbereich</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>Blick von Westen in Richtung der Schreinerei</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 3:</i>	<i>Blick entlang des Attenhauser Baches mit Begleitgehölzen nach Südosten</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 4:</i>	<i>Blick von Osten in Richtung Bach</i>	<i>7</i>

ANHANG

Abschichtungstabelle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Sontheim plant die Erweiterung des „Gewerbegebiets Süd“ im Teilort Attenhausen, auf den Flurstücken 150 und 1268/4 (Gmkg. Attenhausen). Die Gemeinde hat Lars consult damit beauftragt, eine Relevanzuntersuchung durch zu führen, um vorzeitig auf mögliche artenschutzrechtliche Themen reagieren zu können.

Bei einer Relevanzuntersuchung ist zu prüfen, ob es durch die Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des §44 BNatSchG kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, also bei Bauleitplanverfahren bzw. bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB, sowie während der Planaufstellung, wird durch §44 BNatSchG Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung¹ eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, anhand des vorliegenden Habitatpotenzials abzuschätzen, welches Artenspektrum potenziell vom Vorhaben betroffen ist und vertieft untersucht werden muss.

¹
BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

2 Methode

Das methodische Vorgehen orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU). Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wird eine Abschichtung durchgeführt. Dazu wird die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zur Arteninformation für den Landkreis Unterallgäu TK-Blatt Markt Rettenbach (Abschichtungskriterium V=Verbreitungsgebiet) durchgeführt.

Für die im Verbreitungsgebiet und den vorhandenen Lebensraumtypen (Abschichtungskriterium L=Lebensraum) potenziell vorkommenden Arten erfolgt anschließend eine fachgutachterliche Einschätzung der Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (Abschichtungskriterium E=Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wird als Übersicht eine Abschichtungstabelle (siehe Anhang) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt.

Zusätzlich werden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web) ausgewertet.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgte am 17.02.2022. Es wurde der gesamte Geltungsbereich begangen.



Abbildung 1: Lageplan Geltungsbereich

2.1 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich im Teilort Attenhausen der Gemeinde Sontheim. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 122, 156, 158, 1268/4 und 150 (Tfl.), 143/2 (Tfl.) bei einer Fläche von ca. 1,5 ha.

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Südosten an die bestehende Gewerbefläche der Schreinerei Boneberger an. Im Norden findet sich Intensivgrünland, im Westen folgt auf Intensivgrünland der Attenhauser Bach mit Gewässerbegleitgehölzen und im Süden befindet sich ebenfalls eine Gewerbefläche mit angrenzendem Intensivgrünland.

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder amtlich geschützten Biotop im Geltungsbereich. In nördlicher Richtung liegt in einer Entfernung von 140 m der Tennisplatz mit einem Feldgehölz (amtlich kartiertes Biotop 8028-0021).



Abbildung 2: Blick von Westen in Richtung der Schreinerei



Abbildung 3: Blick entlang des Attenhauser Baches mit Begleitgehölzen nach Südosten



Abbildung 4: Blick von Osten in Richtung Bach

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Fledermäuse

Im Landkreis Unterallgäu (TK-Blatt Markt Rettenbach, siehe Anhang) ist das Vorkommen von 15 Fledermausarten bekannt. Da es sich im Geltungsbereich allerdings nur um Intensivgrünland handelt, werden hier keine bewohnten Habitate zerstört. Die Wiesenflächen können somit nur als Jagdhabitate genutzt werden, das nicht als essentiell einzustufen ist.

3.2 Vögel

Als planungsrelevante potentiell bodenbrütende Vogelart im Landkreis Unterallgäu (TK-Blatt Markt Rettenbach) ist im Geltungsbereich nur die Feldlerche zu nennen. Da aber durch die Gehölze und Bebauungen im Bestand bereits entsprechende Kulissen vorhanden sind, ist durch das Vorhaben von keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung für die Feldlerche auszugehen. Der Bachlauf im Westen mit dem gewässerbegleitenden Gehölzsaum ist über 20 m von der geplanten Bebauung entfernt, so dass für Gehölzbrüter von keiner relevanten Beeinträchtigung auszugehen ist.

Darüber hinaus kann die Fläche für diverse Vogelarten als Nahrungshabitat dienen. Dies ist nicht als essentiell einzustufen.

3.3 Sonstige Arten

Alle weiteren im Landkreis Unterallgäu verbreiteten planungsrelevanten Arten haben im Geltungsbereich keine geeigneten Habitate und sind daher nicht betroffen.

4 Fazit

Das Untersuchungsgebiet weist keine potentielle Lebensstätten europäischer Vogel sowie weiterer Arten, welche nach Vogelschutzrichtlinie (VRL) bzw. FFH-Richtlinie (Anhang IV) gesetzlich geschützt sind, auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Jagd- bzw. Nahrungshabitaten lokal vorkommender Vogel- und Fledermausarten kann ausgeschlossen werden.